

Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Rechtsgrundlagen

Art. 71 a, b und d Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)
Art. 95 a - e Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)
AMM-Kreisschreiben 2006; Teil K, 1 - 80

Grundlage

Die Arbeitslosenversicherung kann Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, die eine dauernde selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, um die damit verbundene Arbeitslosigkeit zu verhindern, durch die Ausrichtung von höchstens 90 Taggeldern während der Planungsphase eines Projektes unterstützen.

Die Versicherung kann zugunsten dieses Personenkreises 20 Prozent des Verlustrisikos (max. Fr. 108'000.--) für eine nach Massgabe des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1949 über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften gewährte Bürgschaft übernehmen. Der Taggeldanspruch des Versicherten wird im Verlustfall um den vom Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung bezahlten Betrag herabgesetzt.

Die Taggelder für die Unterstützung einer selbständigen Erwerbstätigkeit werden nur für die Planungs- bzw. Vorbereitungsphase eines Projektes zur selbständigen Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Nicht subventioniert wird die Startphase eines Unternehmens (mangelnde Auftragslage usw.). Bei der Übernahme einer bereits bestehenden Firma und bei Versicherten, die in eine bereits bestehende Firma einsteigen wollen, können grundsätzlich keine Taggelder zur Förderung der Selbständigkeit gewährt werden.

Wer kann von den Leistungen profitieren?

Die oben erwähnte Massnahmen sind für Personen gedacht, die:

- Ohne eigenes Verschulden arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind;
- Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung vorweisen und sich als arbeitslos bzw. zur Stellenvermittlung angemeldet sind;
- das 20. Lebensjahr erreicht haben;
- ein Grobprojekt zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit vorlegen. Im finanziellen Interesse des Versicherten kann es sich nur um eine Vollzeitbeschäftigung handeln. Das bedeutet, dass die Planung eines Projekts nicht daraufhin zielen darf, dem Verfasser eine nur teilzeitliche Beschäftigung zu garantieren (beispielsweise zu 50%).

Zur Übersicht die drei möglichen Varianten:

Bezeichnung	Inhalt	Voraussetzungen	Zuständig für den Entscheid
Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit	Für die Planungsphase einer selbständigen Erwerbstätigkeit können max. 90 Taggelder ausgerichtet werden	Gemäss erwähnten Voraussetzungen, wobei die Dauer der Arbeitslosigkeit keine Rolle spielt	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Bürgschaft des Verlustrisikos	Für die Übernahme einer Bürgschaft kann ein Antrag an die Bürgschaftsgenossenschaft eingereicht werden.	Gemäss erwähnten Voraussetzungen, wobei das Gesuch innerhalb der ersten 35 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit erfolgen muss	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit OBTG St.Gallen
Kombiniert (Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie die Bürgschaft des Verlustrisikos)		Gemäss erwähnten Voraussetzungen, wobei das Gesuch innerhalb der ersten 19 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit erfolgen muss	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit OBTG St.Gallen

Verfahren

- Schriftliches Gesuch unter Berücksichtigung der oben erwähnten Bedingungen
- Angaben über die beruflichen Kenntnisse, mit **Lebenslauf, Abschlussdiplome, Arbeitszeugnisse, Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten, Referenzpersonen**
- Nachweis angemessener Kenntnisse in der Geschäftsführung
- Erstellen eines Grobprojektes anhand der beigelegten Checkliste Business-Plan (insbesondere Angaben zum vorgesehenen Angebot an Produkten oder Dienstleistungen sowie des Absatzmarktes, Kundenkreises, Kosten und Finanzierung usw.)
- Nach Erhalt der oben erwähnten Unterlagen überprüft das Kant. Arbeitsamt das Gesuch und gibt dem Versicherten nach spätestens 30 Tagen Bescheid.

Anmeldung

Gesuch um FSE-Taggelder:
AFA Schwyz
Arbeitsmarkt und Zentrale Dienste
Postfach 1181
6431 Schwyz

Auskünfte

Amt für Arbeit Schwyz, Arbeitsmarkt und Zentrale Dienste
Sandra Küttel ☎ 041 819 16 38
Marco Prause ☎ 041 819 16 24